

**1. Änderung zur Gebührenordnung
für die kommunalen Sporthallen, Grundschulen, Sportlerheime, Feuerwehren,
Jugendklubs, Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige öffentlichen Räume und
Einrichtungen, Ausleihe Tische, Stühle und Bierzeltgarnituren in den jeweiligen
Ortsteilen der Einheitsgemeinde Kemberg**

Präambel

Auf Grund der §§ 2, 4, 5, 8, 9, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert am 5.4.2019 (GVBl. LSA S.66) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende 1. Änderung zur Gebührenordnung für die kommunalen Sporthallen, Grundschulen, Sportlerheime, Feuerwehren, Jugendklubs, Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige öffentlichen Räume und Einrichtungen, Ausleihe Tische, Stühle und Bierzeltgarnituren in den jeweiligen Ortsteilen der Einheitsgemeinde Kemberg beschlossen:

**§ 1
Änderung**

§ 2 Abs. 3 Gebühren für die Nutzung wird wie folgt geändert:

**„§ 2“
Gebühren für die Nutzung**

(3) Bei der Gebührenerhebung wird nach Ganztags- und Halbtagsnutzung unterschieden.
Als Halbtagsnutzung gilt eine Nutzung von bis zu 5 Stunden/Tag. Jede darüberhinausgehende Nutzung ist eine Ganztagsnutzung.

(3.1) Von der Halbtagsregelung ausgenommen, werden die genutzten Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser, Gemeinschafts- und Kulturzentren sowie Feuerwehren. Hier gilt eine Kurzzeitpauschale mit einem Stundensatz von 15,00 € bei einer max. Nutzungsdauer von 3 Stunden.
Eine darüberhinausgehende Nutzung gilt als Ganztagsnutzung.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung zur Gebührenordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Kemberg, den 14.12.2021

Seelig
Bürgermeister

- Siegelabdruck -